

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 29. Januar 2018

Nr. 5

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 26 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); - Feststellung der UVP-Pflicht -, S. 25

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 27 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung, S. 26  
28 Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr, S. 26  
29 Regionalforstamt Hochstift; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr, S. 26-27  
30 desgl., S. 27  
31 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018, S. 27-28  
32 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 28  
33 desgl., S. 28  
34 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 28

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 26 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. Januar 2017  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
700-53.0055/17/1.1

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH beantragt gem. § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Heizkraftwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Schildescher Straße 16 in 33611 Bielefeld. Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb einer befristeten Versuchsanlage zur Unterstützung der Stromnetzstabilität durch eine Batteriespeicheranlage. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung für das eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1

des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der „Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV“ und der TA Luft 2002 werden sicher eingehalten und die Abgase des Heizkraftwerkes einschließlich der Verbrennungsmotoranlage über einen ausreichend hohen Schornstein abgeleitet. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 27 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, der insgesamt wie folgt abschließt:

#### Ergebnisrechnung

1. Ordentliche Erträge	1 817 697,48 €
2. Ordentliche Aufwendungen	1 817 697,48 €
3. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
4. Finanzergebnis	274,70 €
5. Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	274,40 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
7. Jahresergebnis	274,70 €

#### Finanzrechnung

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4 316 460,32 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4 316 338,72 €
3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	121,60 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19 160,99 €
5. Auszahlung aus Investitionstätigkeit	19 160,99 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
7. Finanzmittelüberschuss	121,60 €

#### Bilanz

##### Aktiva

1. Anlagevermögen	40 701,64 €
2. Umlaufvermögen	3 666 325,97 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1 402 651,17 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>5 109 678,78 €</b>

##### Passiva

1. Eigenkapital	2 756 460,62 €
2. Sonderposten	33 152,48 €
3. Rückstellungen	38 850,59 €
4. Verbindlichkeiten	738 142,60 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1 543 072,49 €
<b>Gesamtkapital</b>	<b>5 109 678,78 €</b>

Dem Vorstandsvorsteher wird für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Bielefeld, den 17. Januar 2018

Scheffer  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 26

### 28 Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Bleichstraße 8, 32423 Minden auf Grundlage von § 52 Lan-

desforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet der Kreise Minden-Lübbecke, Herford, Gütersloh, Lippe und der Kreisfreien Stadt Bielefeld.

#### § 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### § 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. Januar 2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzliche oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Minden, den 19. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Raguse

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 26

### 29 Regionalforstamt Hochstift; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15, 33014 Bad Driburg auf Grundlage des § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Höxter.

#### § 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### § 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. Januar 2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzliche oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Bad Driburg, den 19. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Schockemöhle

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 26–27

**30                    Regionalforstamt Hochstift;  
                         hier: Ordnungsbehördliche Verordnung  
                         zur Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15, 33014 Bad Driburg auf Grundlage des § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Paderborn.

## § 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## § 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. Januar 2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzliche oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Bad Driburg, den 19. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Schockemöhle

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 27

**31                    Zweckverband Naturpark  
                         Teutoburger Wald / Eggegebirge;  
                         hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf	1 465 459,- €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 465 459,- €

## im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 356 509,- €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 356 509,- €

festgesetzt;

der Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	176 000,- €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	176 000,- €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	36 000,- €
2. Kreis Gütersloh	4 500,- €
3. Hochsauerlandkreis	4 500,- €
4. Kreis Höxter	63 000,- €
5. Kreis Lippe	63 000,- €
6. Kreis Paderborn	63 000,- €

## § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80 000,- € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,- € überschreiten.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 20.12.2017 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 10. Januar 2018

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 27–28

### 32 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 201 036 112, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 28

### 33 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 058 134, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 28

### 34 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 075 103, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 9. Oktober 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 28

---

#### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298